



Teilgutachten
Typ/950166

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik
Typ / Prüf stelle



Demoverision mit Originalinhalt

Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95
Seite : 17

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und nachgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anbauabnahme von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein technischer Bedenken zu äußern.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GS500E B596	GS 500 E	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19 4PR h. 3.75H18 4PR	2/6	v. 3.25S19 h. 4.25/85S18	2/6
			v. 3.25S19 h. 4.00S18	2/6	v. 3.25-19 54S h. 4.00-18 64S	2/6
			v. 4.10S19 h. 4.25/85S18	2/6	v. 4.10-19 61S h. 4.25/85-18 64S	2/6
			v. 100/90S19 h. 120/90S18	2 5/6	v. 100/90-19 57S h. 120/90-18 65S	2 5/6
GM51B F114	GS 500 E/EU	v. MT3.00x17 h. MT3.50x17	v. 110/70-17 54H TL h. 130/70-17 62H TL		v. 110/70R17 54T Sportmax TL Dunlop h. 130/70R17 62T Sportmax TL Dunlop	
HM31A D897	RG 500 GAMMA	v. MT2.50x16 h. MT2.75x17	v. 110/90V16 G527 TL Bridgestone h. 120/90V17 G528 TL Bridgestone v. 110/90V16 A48 TL Michelin (ww.A49) h. 120/90V17 M48 TL Michelin (ww M48E) v. 110/90V16 K825A TL Dunlop h. 120/90V17 K825 TL Dunlop		v. 120/80V16 V250 ME33 CompK TL Metzeler h. 130/80VB17 ME1 CompK TL Metzeler	E

- Anm. zu Ziff.:
 E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
 2 Verwendung mit Schlauch
 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbauabnahme** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **unverändert gültig**. Die **Anbauabnahme** ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

#Bestellservice

Für die **Anbauabnahme** der Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilgutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV, unter der KBA Register Nr. KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



Darmstadt, den 19.07.1995
 SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND
 Amtlich anerkannter Sachverständiger
 Bereichsleiter Technischer Dienst
 Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit